

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Glasfalter**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in **Karlsruhe**
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt **Karlsruhe** und deren Umgebung durch künstlerische und kulturelle Projekte. Kunst und Kultur sollen nachhaltig und langfristig gesichert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Durchführung und Förderung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen und Projekte wie Konzerte, Kunstausstellungen und Festivals, die zur kulturellen Bereicherung der Stadt **Karlsruhe** und deren Umgebung beitragen. Ortsansässige und regionale Künstlerinnen und Künstler sollen durch die Aktivitäten des Vereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Im Gegenzug werden Künstlerinnen und Künstler aus anderen Regionen und Ländern im "Glasfalter e.V." ein Forum finden, um ihre Arbeiten zu präsentieren. Der Verein ist offen für alle Sparten der Kunst.
  - b) die Förderung einer Vernetzung ortsansässiger und regionaler Künstlerinnen und Künstler untereinander und ihrer Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen
  - c) die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
  - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Der Vorstand
  - (b) Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) 1. Vorsitzende/r**
  - (b) 2. Vorsitzende/r**
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - (b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - (c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - (d) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von **zwanzig** % der Vereinsmitglieder schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - (a) Änderungen der Satzung
  - (b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - (c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - (d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - (e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - (f) Die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung Anwesenden, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung, in der Einladung zur Mitgliederversammlung, gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 09.07.2023